



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration - 80792 München

NAME
Jäger

Per E-Mail

TELEFON
089 1261-1454

Optionskommunen
Regierungen von
Oberbayern, Mittelfranken,
Unterfranken, Schwaben

TELEFAX
089 1261-181454

E-MAIL
Anna.Jaeger@stmas.bayern.de

nachrichtlich:
Regierungen
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Bayern -
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
I 3/6074.04-1/317

DATUM

17.06.2015

**Vollzug des SGB II;
Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II von EU-Ausländern im Falle eines Familiennachzugs**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Thematik hat sich angesichts der Schlussanträge des Generalanwalts Wathelet in der Sache Garcia-Niete, Peña Cuevas u. a. gegen das Vestische Arbeit Jobcenter Kreis Recklinghausen vom 04.06.2015 eine Optionskommune mit der Frage an uns gewandt, ob EU-Ausländer während ihrer ersten Aufenthaltsmonate von Leistungen nach dem Zweiten

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ausgeschlossen sind, wenn sie Familienangehörigen nachgereist sind. Hierzu geben wir die nachfolgenden Hinweise.

Sie finden dieses AMS in Kürze auch unter der Adresse

<http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>.

1. Familiennachzug

Ausländische Familienangehörige von aufenthaltsberechtigten Ausländern aus einem EU-Mitgliedstaat können unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 3 Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) ein vom Aufenthaltsberechtigten abgeleitetes Aufenthaltsrecht geltend machen und diesem nach Deutschland nachziehen. Das abgeleitete Recht tritt aufenthaltsrechtlich neben ein ggf. originäres eigenes Aufenthaltsrecht.

Familienangehörige im Sinne von § 3 Abs. 2 FreizügG/EU sind

- der Ehegatte, der Lebenspartner und die Verwandten in gerader absteigender Linie der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7 FreizügG/EU genannten Personen (insbesondere Arbeitnehmer, Selbständige, Auszubildende, Arbeitsuchende, Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen oder Personen mit Daueraufenthaltsrecht) oder ihrer Ehegatten oder Lebenspartner, die noch nicht 21 Jahre alt sind,
- die Verwandten in gerader aufsteigender und in gerader absteigender Linie der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7 genannten Personen oder ihrer Ehegatten oder Lebenspartner, denen diese Personen oder ihre Ehegatten oder Lebenspartner Unterhalt gewähren.

Das abgeleitete Aufenthaltsrecht kraft Familiennachzugs vermittelt SGB II-leistungsrechtlich dieselbe Rechtsposition wie beim Partner, von dessen Rechtsposition sie abgeleitet wurde. Dies bedeutet:

- Kann die sich bereits in Deutschland aufhaltende Person sich auf ein Aufenthaltsrecht stützen, welches nicht zum Leistungsausschluss nach dem SGB II führt, wirkt dies auch zugunsten der nachziehenden Familienmitglieder. Sie haben Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Ein evtl. neben dem abgeleiteten Recht auf Familiennachzug bestehendes Aufenthaltsrecht wie ein voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht bis zu drei Monaten oder

das Aufenthaltsrecht zum Zwecke der Arbeitsuche, welches zum Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 SGB II führen würde, greift SGB II-leistungsrechtlich nicht. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II, der die Arbeitsuche als alleinigen Zweck des Aufenthalts nennt (vgl. hierzu BSG Entscheidung vom 15.01.2012, Az. B 14 AS 138/11 R und BSG Entscheidung vom 30.1.2013, B 4 AS 54/12 R).

- Ist die sich bereits in Deutschland aufhaltende Person jedoch von SGB II-Leistungen ausgeschlossen, gilt dies auch für die Familienangehörigen.

2. Rechtsgutachten des Generalanwalts Wathelet

Vorweg machen wir darauf aufmerksam, dass es sich bei dem in Rede stehenden Fall nicht um einen Familiennachzug im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 3 Freizügigkeitsgesetz handelt. Da dies der Pressemitteilung des EuGH nicht zweifelsfrei zu entnehmen ist, übermitteln wir Ihnen ergänzend den Link zu den Schlussanträgen des Generalanwalts:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d0f130dedf5e9ce5fe514e60ae81bfec88f7b2e5.e34KaxiLc3eQc40LaxqMbN4ObxuTe0?text=&docid=164741&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=236844>

Entgegen eines ggf. ersten Eindrucks trifft das Rechtsgutachten des Generalanwalts Wathelet keine Aussagen zum Leistungsbezug von Familienangehörigen.

Die Kläger sind spanische Staatsangehörige. Frau García-Nieto und Herr Peña Cuevas lebten seit mehreren Jahren in Spanien als Paar, ohne eine Ehe geschlossen oder eine eingetragene Partnerschaft begründet zu haben, mit ihrem gemeinsamen Kind, Jovanlis Peña García, und dem noch minderjährigen Sohn von Herrn Peña Cuevas, Joel Luis Peña Cruz, zusammen.

Im April 2012 reiste Frau García-Nieto zusammen mit ihrer Tochter, Jovanlis Peña García, in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 1. Juni 2012 meldete sie sich arbeitsuchend. Rund zehn Tage später nahm sie eine Beschäftigung als Küchenhilfe auf. Ab dem 1. Juli 2012 erhielt sie dafür ein (sozialversicherungspflichtiges) Arbeitsentgelt in Höhe von 600 Euro netto monatlich.

Kurz darauf, am 23. Juni 2012, zogen ihnen Herr Peña Cuevas und sein Sohn, Joel Luis Peña Cruz, nach. Herr Peña Cuevas hatte vom 2. bis 30. November 2012 kurzzeitig eine Beschäftigung.

Das Jobcenter hatte lediglich Herrn Peña Cuevas und seinem Sohn, Joel Luis Peña Cruz, Leistungen nach dem SGB II für die Monate September und Oktober 2012 unter Berufung auf den Ausschlussgrund des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II verweigert, weil sich die beiden weniger als drei Monate in Deutschland aufgehalten hatten und Herr Peña Cuevas in diesem Zeitraum weder Arbeitnehmer noch selbständig erwerbstätig war.

Da Herr Peña Cuevas als EU-Bürger nur von seinem voraussetzungslosen Recht zum Aufenthalt von bis zu drei Monaten (oder seinem Recht zum Aufenthalt zur Arbeitssuche) Gebrauch machen konnte, greift in seinem Fall (und im Falle seines Sohnes, der in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zu Frau Garcia-Nieto steht) der Ausschlussgrund nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II. Der Generalanwalt hat sich lediglich hierzu geäußert.

Zur Haltung des StMAS bezüglich der Frage der Übereinstimmung mit EU-Recht in Bezug auf die Leistungsausschlüsse verweisen wir auf unser AMS vom 17.11.2014, Az.: I 3/6074-1/8, welches ebenfalls unter obiger Adresse des StMAS veröffentlicht ist.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Schumacher
Ministerialrat